

RS Lvwg 2014/9/5 VGW- 102/067/25963/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2014

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

05.09.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

Norm

B-VG Art 130

PersFrSchG 1988 Art 1

EGVG Art III

EisenbahnG 1957 §1

EisenbahnG 1957 §4

EisenbahnG 1957 §5

EisenbahnG 1957 §12

EisenbahnG 1957 §30

EisenbahnG 1957 §43

EisenbahnG 1957 §46

EisenbahnG 1957 §47

EisenbahnG 1957 §47a

EisenbahnG 1957 §47b

EisenbahnG 1957 §47c

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Rechtssatz

Die Ermächtigungsnorm des § 31 Abs. 1 EisbG weist den Eisenbahnaufsichtsorganen als hoheitliche Aufgaben zu: Die Überwachung des Verhaltens von Personen gegenüber Eisenbahnanlagen einer öffentlichen Eisenbahn, in auf öffentlichen Eisenbahnen betriebenen Schienenfahrzeugen und im Verkehr auf einer öffentlichen Eisenbahn. Die Überwachung schließt die der Ordnung auf den Bahnhofvorplätzen mit ein, sofern nicht die sonst zuständigen Organe zur Stelle sind. Bei Eisenbahnen, auf denen Zugangsrechte ausgeübt werden, hat die Überwachung auch das Verhalten der Eisenbahnbediensteten von Zugang ausübenden Eisenbahnunternehmen einzuschließen, soweit das für die Gewährung der Sicherheit und Ordnung der Abwicklung des jeweiligen Betriebes der Eisenbahn und des jeweiligen Verkehrs auf der Eisenbahn insgesamt erforderlich ist. Zu den Überwachungsaufgaben gehören auch die in § 30 Abs. 3 EisbG genannten (und mit der besonderen Befugnis zur Festnahme) genannten Bereiche der §§ 43 Abs. 1, 46, 47 Abs. 1, 47a und 47b einschließlich der auf Grundlage des § 47c EisbG erlassenen Verordnung über den Schutz auf Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen (Eisenbahnschutzvorschriften – EisbSV), BGBl. II Nr. 219/2012. Die Ermächtigungsnorm des Paragraph 31, Absatz eins, EisbG weist den Eisenbahnaufsichtsorganen als hoheitliche Aufgaben zu: Die Überwachung des Verhaltens von Personen gegenüber Eisenbahnanlagen einer öffentlichen Eisenbahn, in auf öffentlichen Eisenbahnen betriebenen Schienenfahrzeugen und im Verkehr auf einer öffentlichen Eisenbahn. Die Überwachung schließt die der Ordnung auf den Bahnhofvorplätzen mit ein, sofern nicht die sonst zuständigen Organe zur Stelle sind. Bei Eisenbahnen, auf denen Zugangsrechte ausgeübt werden, hat die Überwachung auch das Verhalten der Eisenbahnbediensteten von Zugang ausübenden Eisenbahnunternehmen einzuschließen, soweit das für die Gewährung der Sicherheit und Ordnung der Abwicklung des jeweiligen Betriebes der Eisenbahn und des jeweiligen Verkehrs auf der Eisenbahn insgesamt erforderlich ist. Zu den Überwachungsaufgaben gehören auch die in Paragraph 30, Absatz 3, EisbG genannten (und mit der besonderen Befugnis zur Festnahme) genannten Bereiche der Paragraphen 43, Absatz eins, 46, 47, Absatz eins, 47 a und 47 b einschließlich der auf Grundlage des Paragraph 47 c, EisbG erlassenen Verordnung über den Schutz auf Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen (Eisenbahnschutzvorschriften – EisbSV), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 219 aus 2012,.

Diese Aufgaben bzw. der Zweck der Überwachung durch die Eisenbahnaufsichtsorgane liegt als eisenbahnpolizeiliche Aufgabe in der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und Eisenbahnverkehrs und soll eine Gefährdung von Personen und Sachen durch das Vorhandensein der grundsätzlich gefahrengeneigten Eisenbahn verhindern (Zeleny aaO, Catharin aaO).

Die Befugnis zur Kontrolle der Fahrausweise ist hingegen keine hoheitliche Aufgabe, die den Eisenbahnaufsichtsorganen auf Grundlage der genannten Ermächtigungsnormen zugewiesen wird, „weil es für die Frage der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und Eisenbahnverkehrs unbedeutend ist, ob ein Fahrgast einen Fahrausweis hat oder nicht“ (Zeleny aaO, 566 f). Die Befugnis zur Kontrolle der Fahrausweise durch Bedienstete eines Eisenbahnunternehmens resultiert folglich nicht auf Grundlage der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes – oder anderes gewendet: die Fahrausweiskontrolle durch Bedienstete eines Eisenbahnunternehmens ist mangels entsprechender gesetzlicher Ermächtigungsnorm nicht dem Landeshauptmann als beleihendem Organ zuzurechnen. Die Bestellung von Organen zur Kontrolle von Fahrausweisen erfolgt aufgrund der internen organisationsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Eisenbahnunternehmens mit dem jeweiligen Kontrollorgan. Die von den Kontrollorganen im Rahmen der Fahrausweiskontrolle gesetzten Handlungen sind solche des Zivilrechts (Zeleny aaO, 567). Die insoweit missverständlichen Schreiben an die Beschwerdeführerin respektive in der Gegenschrift der Wiener Linien GmbH & Co KG – wonach sinngemäß „die Fahrscheinkontrollure auch vereidigte Eisenbahnaufsichtsorgane seien und zur Anhaltung befugt sind“ bzw. „die vereidigten Eisenbahnaufsichtsorgane der Wiener Linien GmbH & Co

KG bei der Durchsetzung ihrer privatrechtlichen Ansprüche (Beförderung gemäß Beförderungsvertrag nur mit gültigem Fahrausweis erlaubt) verhelfen“ -- vermag rechtlich daran nichts zu ändern. Mag nun auch ein Bediensteter eines Eisenbahnunternehmens als beeidigtes Eisenbahnaufsichtsorgan bestellt worden sein und ihm darüber hinaus auch vom Eisenbahnunternehmen aufgrund dessen internen organisationsrechtlichen Bestimmungen die Befugnis zur Durchführung von Fahrausweiskontrollen als Erfüllungsgehilfe zur Wahrnehmung der der Wiener Linien GmbH & Co KG erfließenden Rechte aus dem Beförderungsvertrag (vgl. Punkt E. 1. und 5., F., G. und M. der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbund Ost-Region) eingeräumt worden sein, so sind rechtlich beide Aufgaben bzw. Funktionen zu unterscheiden (Catharin aaO Anm 12); eine Befugnis zur Anhaltung von Fahrgästen im Zuge einer Fahrausweiskontrolle kommt den Fahrausweiskontrolleuren kraft ihrer Stellung als beeidetes Eisenbahnaufsichtsorgan nicht zu. Die Befugnis zur Kontrolle der Fahrausweise ist hingegen keine hoheitliche Aufgabe, die den Eisenbahnaufsichtsorganen auf Grundlage der genannten Ermächtigungsnormen zugewiesen wird, „weil es für die Frage der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und Eisenbahnverkehrs unbedeutend ist, ob ein Fahrgast einen Fahrausweis hat oder nicht“ (Zeleny aaO, 566 f). Die Befugnis zur Kontrolle der Fahrausweise durch Bedienstete eines Eisenbahnunternehmens resultiert folglich nicht auf Grundlage der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes – oder anderes gewendet: die Fahrausweiskontrolle durch Bedienstete eines Eisenbahnunternehmens ist mangels entsprechender gesetzlicher Ermächtigungsnorm nicht dem Landeshauptmann als beleihendem Organ zuzurechnen. Die Bestellung von Organen zur Kontrolle von Fahrausweisen erfolgt aufgrund der internen organisationsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Eisenbahnunternehmens mit dem jeweiligen Kontrollorgan. Die von den Kontrollorganen im Rahmen der Fahrausweiskontrolle gesetzten Handlungen sind solche des Zivilrechts (Zeleny aaO, 567). Die insoweit missverständlichen Schreiben an die Beschwerdeführerin respektive in der Gegenschrift der Wiener Linien GmbH & Co KG -- wonach sinngemäß „die Fahrscheinkontrolleure auch vereidigte Eisenbahnaufsichtsorgane seien und zur Anhaltung befugt sind“ bzw. „die vereidigten Eisenbahnaufsichtsorgane der Wiener Linien GmbH & Co KG bei der Durchsetzung ihrer privatrechtlichen Ansprüche (Beförderung gemäß Beförderungsvertrag nur mit gültigem Fahrausweis erlaubt) verhelfen“ -- vermag rechtlich daran nichts zu ändern. Mag nun auch ein Bediensteter eines Eisenbahnunternehmens als beeidigtes Eisenbahnaufsichtsorgan bestellt worden sein und ihm darüber hinaus auch vom Eisenbahnunternehmen aufgrund dessen internen organisationsrechtlichen Bestimmungen die Befugnis zur Durchführung von Fahrausweiskontrollen als Erfüllungsgehilfe zur Wahrnehmung der der Wiener Linien GmbH & Co KG erfließenden Rechte aus dem Beförderungsvertrag vergleiche Punkt E. 1. und 5., F., G. und M. der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbund Ost-Region) eingeräumt worden sein, so sind rechtlich beide Aufgaben bzw. Funktionen zu unterscheiden (Catharin aaO Anmerkung 12); eine Befugnis zur Anhaltung von Fahrgästen im Zuge einer Fahrausweiskontrolle kommt den Fahrausweiskontrolleuren kraft ihrer Stellung als beeidetes Eisenbahnaufsichtsorgan nicht zu.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; dem Staat zurechenbares Verhalten; Eisenbahnaufsichtsorgane; Überwachung des Verhaltens von Personen gegenüber Eisenbahnanlagen; Fahrausweiskontrolleure

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2014:VGW.102.067.25963.2014

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at